



Amtsblatt

für den Landkreis Elbe-Elster

erscheint als Beilage zum Kreisanzeiger für den Landkreis Elbe-Elster

Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises Elbe-Elster

Veröffentlichung der in der 3. Sitzung des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster am 02.02.2009 gefassten Beschlüsse bzw. des wesentlichen Inhalts der gefassten Beschlüsse

A) in öffentlicher Sitzung gefasste Beschlüsse

Beschluss Nr. 039/2008 Bildung des Jugendhilfeausschusses

1) Der Kreistag beschließt für die Besetzung des Jugendhilfeausschusses mit 10 stimmberechtigten Mitgliedern folgende Besetzung der 6 Sitze, die durch Kreistagsabgeordnete bzw. in der Jugendhilfe erfahrene Männer und Frauen zu besetzen sind:

Vorschlagende Fraktion	Mitglied	Stellvertreter (ein oder mehrere mit Reihenfolge)
CDU	Ute Lubk	1. Anja Heinrich
CDU	Uwe Roland	2. Cornelia Schülzchen
SPD-B90/Grüne	Detlev Leißner	Andrea Schmidt
DIE LINKE.	Uwe Mader	Christina Lehmann
LUN/BVB/50 Plus	Werner Richter	Daniel Mende
FDP/BfF/UWG	Sebastian Rick (CDU)	Klaus Rippe

2) Der Kreistag wählt folgende 4 Vertreter von anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe:

Mitglied	Stellvertreter
Andrea Stapel (Jugendbildungsreferentin Kreisportjugend Elbe-Elster e. V.)	Marion ZeyBig (Vorstandsmitglied Kreissportjugend Elbe-Elster e. V.)
Angela Müller (AWO)	Birgit Voigt (AWO)
Brigitte Philipp (DPWV)	Steffen Weider (DPWV)
Cordula Mittelstädt (Fachberaterin Jugendarbeit JURI e. V.)	René Schöne (Fachberater Jugendarbeit JURI e. V.)

Beschluss Nr. 041/2008 Wirtschaftsplan 2009 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei

Der Kreistag beschließt den Wirtschaftsplan 2009 des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei. (siehe gesonderte Bekanntmachung)

Beschluss Nr. 042/2008 Bericht über die Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts über das Wirtschaftsjahr 2007

Der Kreistag nimmt den Bericht über die Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster an Unternehmen und Einrichtungen in der

Rechtsform des privaten Rechts über das Wirtschaftsjahr 2007 zur Kenntnis.

Beschluss Nr. 017/2008-1 Bestellung der Mitglieder in den Verwaltungsrat der Sparkasse Elbe-Elster, hier: Neubestellung eines sachkundigen Einwohners

Der Kreistag bestellt auf Vorschlag der Fraktion DIE LINKE. Frau Elena Schulz als sachkundige Einwohnerin des Verwaltungsrates der Sparkasse Elbe-Elster ab und ernennt Herrn Michael Thormann als sachkundigen Einwohner.

Beschluss Nr. 043/2009 Richtlinie zur Förderung „Lokaler Initiativen für neue Beschäftigung“ im Landkreis Elbe-Elster aus Mitteln des Regionalbudgets des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF)

Der Kreistag beschließt die Richtlinie zur Förderung „Lokaler Initiativen für neue Beschäftigung“ im Landkreis Elbe-Elster aus Mitteln des Regionalbudgets des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF).

(siehe gesonderte Bekanntmachung)

Landkreis Elbe-Elster
Eigenbetrieb Kreisstraßenmeisterei

Festsetzung nach § 14 Abs. 1 Nr. 1 Eig für das Wirtschaftsjahr 2009

Aufgrund des § 7 Nr. 3 und des § 14 Abs. 1 der Eigenbetriebsverordnung hat der Kreistag durch Beschluss vom 2. Februar 2009 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 festgelegt:

1. Es betragen	
1.1. im Erfolgsplan	
die Erträge	1.459,1 TEUR
die Aufwendungen	1.459,1 TEUR
der Jahresgewinn	0 TEUR
der Jahresverlust	0 TEUR
1.2 im Finanzplan	
Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	231 TEUR
Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	175 TEUR
Mittelzufluss aus Finanztätigkeit	0 TEUR
2. Es werden festgesetzt	
2.1 der Gesamtbetrag der Kredite auf	0 TEUR
2.2 der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 TEUR
2.3 der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	80 TEUR

Herzberg, 3. Februar 2009

Andreas Holfeld
Vorsitzender des Kreistages

Klaus Richter
Landrat

Der Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kreisstraßenmeisterei des Landkreises Elbe-Elster für das Wirtschaftsjahr 2009 nebst Bestandteilen und Anlagen liegt im Verwaltungsgebäude der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Straße 2, 04916 Herzberg, im Kreistagsbüro (Zimmer 044/045) während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Herzberg, 3. Februar 2009

Klaus Richter

Landrat

Richtlinie

zur Förderung „Lokale Initiativen für neue Beschäftigung“ im Landkreis Elbe-Elster aus Mitteln des Regionalbudgets des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie (MASGF)

1. **Zweck und Rechtsgrundlage**

1.1 Der Landkreis Elbe Elster gewährt auf der Grundlage des Operationellen Programms des Landes Brandenburg für den Europäischen Sozialfonds (ESF) in der Förderperiode 2007 bis 2013 vom 14. Juni 2007, der §§ 23 und 44 der Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung (VVLHO) vom 17. Mai 2000 (ABl. S. 666), 21. August 2000 (ABl. S. 786) und 15. August 2001 (ABl. S. 698) zuletzt geändert durch den Erlass vom 5. Oktober 2007, der Zielvereinbarung zur Umsetzung der Förderung „Beschäftigungsperspektiven eröffnen - Regionalentwicklung stärken“ (Regionalbudget III) zwischen dem Landkreis Elbe-Elster und dem Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Familie vom 15.12.2008, Zuwendungen aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds zur Unterstützung lokaler Initiativen für neue Beschäftigung.

Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

1.2 Ziel ist es, durch ein breites Spektrum von Initiativen vorhandenes Potenzial zur Beschäftigungsentwicklung und zur Verbesserung der Einkommenssituation sowie zur Integration in die Erwerbsarbeit zu mobilisieren unter Berücksichtigung der lokal-regionalen Bedingungen. Es geht bei der Förderung um Innovation und Entwicklung neuer Wege zu neuer Beschäftigung.

Durch die lokalen Initiativen sollen die Fähigkeiten der Menschen entwickelt werden, sich vor Ort selbst zu organisieren, dabei vorhandene Kommunikations- und Kooperationsstrukturen zu nutzen, schöpferisch tätig zu werden und/oder Wissen über regionale Techniken und Besonderheiten einzusetzen, z.B. über traditionelle Handwerkstechniken, Selbstversorgermethoden und kulturelles Erbe. Mit Hilfe dieser Fähigkeiten sollen lokale Bedarfe, aber auch regionale und überregionale Nachfrage befriedigt werden.

Die Förderung konzentriert sich auf Maßnahmen der „untersten“ lokalen Ebene mit dem Ziel, „lokale Antworten auf lokale Bedürfnisse“ zu geben, um den sozialen Zusammenhalt zu stärken und Ausgrenzungstendenzen entgegenzuwirken.

1.3 Das Gender- Mainstream- Prinzip ist anzuwenden, das heißt, bei der Planung, Durchführung und Begleitung der Maßnahmen sind die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern aktiv zu berücksichtigen und in der Berichterstattung darzustellen. Insbesondere die Vereinbarkeit von Familie und Beruf soll durch geeignete Angebote unterstützt werden.

2. **Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden:

Beschäftigungserzeugende und -fördernde Vorhaben von Vereinen, Verbänden und lokalen Initiativen
Unterstützung von beschäftigungsorientierten Vereinen, Verbänden, Netzwerken oder anderen kooperativen Zusammenschlüssen.
Unterstützung von Gründungsideen

3. **Zuwendungsempfänger**

Juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts und natürliche Personen.

4. **Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Vorlage eines nachvollziehbaren Konzeptes, dass die Erreichung nachfolgender Zielstellungen erwarten lässt:

1. Erhöhung der Beschäftigungsfähigkeit bzw. Beitrag zur Beschäftigung (z.B. Ermutigung durch Verwirklichung eigener Projektideen, Verbesserung der Qualifikation, Einbindung praktischer Tätigkeiten)
2. Stärkung lokaler Initiativen in den Kommunen
3. Nachhaltigkeit (z.B. dauerhafte Schaffung eines Angebots am Markt, Stabilisierung von beschäftigungsorientierten kooperativen Zusammenschlüssen)

Die Darstellung einer nachhaltigen beschäftigungswirksamen Qualifizierung der ProjektteilnehmerInnen zur Erreichung besserer Chancen auf dem Arbeitsmarkt.

5. **Art und Umfang der Förderung, Höhe der Zuwendung, Bemessungsgrundlage**

Zuwendungsart: Projektförderung

Finanzierungsart: Fehlbedarfsfinanzierung

Der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers beträgt mindestens 30% der Zuschussfähigen Gesamtausgaben. Die Anrechnung von ALG II und des Integrationsbudgets der Grundsicherung für Arbeitssuchende gemäß SGB II als Eigenanteil ist möglich.

Form der

Zuwendung: Zuschuss

Bemessungsgrundlage und Höhe der Förderung

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Sie ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Bei zweckwidriger Verwendung, ist die Zuwendung zu erstatten, d.h. der Zuwendungsbescheid kann ganz oder teilweise aufgehoben werden. Förderfähig sind Personal- und Sachausgaben

- Sachausgaben müssen den Zuschusskriterien der Art. 11 ESF-VO (EG) Nr. 1081/2006 entsprechen
- Geringwertige Wirtschaftsgüter werden nur bis 150,- EUR netto als Zuschussfähig anerkannt.

Die Höhe der Förderung für eine lokale Initiative beträgt bis zu 8.000 Euro.

Nicht Zuschussfähig sind:

- Investitionskosten
- Sachkosten gemäß Art. 11 AB. 2 lit. c)

Hierzu zählen u.a. der Kauf von Einrichtungen, Betriebsmitteln, Fahrzeugen, Infrastruktur, Immobilien und Grundstücken.

- Ausgaben für die Vereinsarbeit

6. **Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

Die Förderung schließt eine weitere Förderung aus den Mitteln des Strukturfonds der Europäischen Union - Europäischer Sozialfonds (ESF), Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), Europäischer Ausrichtungs- und Garantiefonds für die Landwirtschaft (EAGFL) und Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) -, aus dem regional übergreifenden Operationellen Programmen des Bundes zur Entwicklung des Arbeitsmarktes und der Humanressourcen sowie eine Förderung aus den Gemeinschaftsinitiativen der Europäischen Union für den genannten Zuwendungszweck aus.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, die Vorschriften des „Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 8. Dezember 2006, veröffentlicht im Amtsblatt (EG) L 371 vom 27. Dezember 2006, über die von den Mitgliedsstaaten zu treffenden Informations- und Publizitätsmaßnahmen für die Interventionen der Strukturfonds“ (Artikel 8) zu beachten.

Insbesondere sind folgende Maßnahmen durchzuführen:

- Information der Teilnehmer/innen über die Förderung aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds und des Landes Brandenburg,
- Hinweise auf diese Förderung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (u.a. Schriftverkehr, Internet, Beschilderung am Objekt).

7. Verfahren

Antragsverfahren

Zur Bewilligung einer Zuwendung bedarf es eines schriftlichen Antrages unter der Verwendung des entsprechenden Antragsformulars.

Das Antragsformular kann bei dem Projektmanagement, der Regionalen Wirtschaftsförderungsgesellschaft Elbe-Elster mbH (RWFG EE mbH), angefordert werden.

Der Antrag ist formgebunden in einfacher Ausfertigung einzureichen bei:

Regionale Wirtschaftsförderungsgesellschaft Elbe-Elster mbH
Projektmanagement Regionalbudget
Torgauer Straße 68 - 70
04916 Herzberg

Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- aussagefähiges Konzept mit dazugehörigem detailliertem Kostenplan der geplanten Maßnahme sowie Namen der geplanten Teilnehmer
- bei Vereinen Kopie der Satzung und aktueller Auszug aus dem Vereinsregister

Antragsschluss ist jeweils (zu Tagesbeginn):

- der 15. Januar, wenn der beantragte Maßnahmebeginn zwischen dem 1. März und dem 31. Mai des laufenden Jahres liegt,
- der 15. April, wenn der beantragte Maßnahmebeginn zwischen dem 1. Juni und dem 31. August des laufenden Jahres liegt,
- der 15. Juli, wenn der beantragte Maßnahmebeginn zwischen dem 1. September und dem 30. November des laufenden Jahres liegt (Projektlaufzeit maximal bis 28. Februar des Folgejahres).

Die Antragsauswahl erfolgt durch die zuständige Steuerungsgruppe des Landkreises Elbe-Elster zur Vergabe von Zuwendungen aus dem Regionalbudget und wird dem Landkreis Elbe Elster zur Förderung vorgeschlagen.

Der Steuerungsgruppe gehören regionale und überregionale VertreterInnen von Verwaltung, Institutionen und Verbänden an (einsehbar unter www.region-elbe-elster.de).

Bewilligungsverfahren

Der Landkreis entscheidet über den Antrag durch einen schriftlichen Zuwendungsbescheid.

Mit der Maßnahme darf erst nach Bewilligung begonnen werden. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsstelle.

Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung für die Personal- und Sachausgaben erfolgt auf der Grundlage von Mittelanforderungen gemäß Nr. 1 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Projektförderung (AN Best- P). Mittelanforderungen sind an das Projektmanagement des Regionalbudgets (Regionale Wirtschaftsförderungsgesellschaft Elbe-Elster mbH) zu stellen. Mittelbewirtschaftende und auszahlende Stelle ist das Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft des Landkreises Elbe- Elster.

Verwendungsnachweisverfahren

Nach Durchführung der Maßnahme ist von dem Antragsteller/der Antragstellerin unverzüglich, spätestens 2 Monate nach Durchführungszeitraum, dem Projektmanagement (Regionale Wirtschaftsförderungsgesellschaft Elbe-Elster mbH), ein qualifizierter Verwendungsnachweis nach ANBest-P vorzulegen.

Der Landkreis Elbe-Elster als Bewilligungsstelle behält sich vor weitere zur Prüfung erforderliche Nachweise vom Zuwendungsempfänger anzufordern.

Die Prüfungsrechte der Kommission der Europäischen Union, des MASGF, des Landesrechnungshofes, der LASA Brandenburg GmbH, Geschäftsbereich Programmzentrale und des Rechnungsprüfungsamtes des Landkreises Elbe-Elster bleiben vorbehalten.

Die im vorherigen Absatz genannten Prüfungsgremien können die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung vor Ort kontrollieren. Mit der Antragstellung erklärt der Antragsteller/die Antragstellerin hierzu das Einverständnis.

Zu beachtenden Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die zu § 44 LHO Bbg, ergangenen Verwaltungsvorschriften entsprechend i. V. m. den Bestimmungen des VwVfG Bbg, soweit nicht in dieser Förderrichtlinie abweichende Regelungen getroffen sind.

8. Geltungsdauer

Diese Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster in Kraft und endet am 28. Februar 2010. Die Geltungsdauer der Richtlinie verlängert sich mit der Bewilligung der Umsetzung der Regionalbudgetförderung im Landkreis Elbe-Elster bis maximal Februar 2013.

Herzberg, den 3. Februar 2009

Klaus Richter

Landrat

Sitzungsplan für den Zeitraum 12. Februar bis 26. Februar 2009

Die Sitzungen der Ausschüsse des Kreistages des Landkreises Elbe-Elster finden zu folgenden Terminen statt:

12. Februar 2009

Ausschuss für Familie, Soziales und Gesundheit

Ort: Sitzungszimmer 107 der Kreisverwaltung
Grochwitzer Straße 20 in 04916 Herzberg

Beginn: 17:00 Uhr

16. Februar 2009

Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Ort: Grund- und Oberschule „Johannes Clajus“ Herzberg (Aula)
Kaxdorfer Weg 16 in 04916 Herzberg

Beginn: 17:00 Uhr

(Änderungen bleiben vorbehalten)

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Kreistagsbüro unter der Telefonnummer 03535 46-1212 oder 46-1386.

Die Tagesordnung zu den Sitzungen entnehmen Sie bitte dem Internet unter www.landkreis-elbe-elster.de Rubrik Verwaltung Online; Kreistag/Kalender.

Öffentliche Bekanntmachung von Anträgen des Wasserverbandes „Kleine Elster“ Winkel

auf Bescheinigung des Bestehens von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an Grundstücken in der Gemarkung 04924 Lausitz, Flure 2, 4, 5 und 6, verschiedene Flurstücke, in der Gemarkung 04924 Saxdorf, Flur 2, verschiedene Flurstücke, in der Gemarkung 04924 Kauxdorf, Flur 2, verschiedene Flurstücke, sowie in der Gemarkung 04924 Möglenz, Flur 1, verschiedene Flurstücke, für Trinkwasserversorgungsleitungen

Gemäß § 9 Abs. 4 des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I, S. 2182 ff) in der jetzt gültigen Fassung, i.V.m. § 7 Abs. 1 der Sachenrechts - Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I, S.3900), gibt der Landkreis Elbe-Elster, Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz, Untere Wasserbehörde, öffentlich bekannt, dass der Wasserverband „Kleine Elster“ mit Sitz in 04924 Winkel eine Bescheinigung über das Bestehen von beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten an den o. g. Grundstücken beantragt hat (Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung). Die in den Anträgen aufgeführten Grundstücke werden von dem Versorgungsunternehmen durch den Besitz und Betrieb sowie die Unterhaltung und Erneuerung bereits vor dem 03.10.1990 bestehender Trinkwasserversorgungsleitungen in der Ortslage Lausitz und zwischen dem Wasserwerk Saxdorf und den Ortslagen Lausitz und Möglenz mit den dazu gehörenden Anlagen und Schutzstreifen in Anspruch genommen.

Die Anträge, einschließlich der Flurkartenauszüge, können im o. g. Amt, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4 a, 04916 Herzberg, Zimmer 420 / 421, innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster während der folgenden Dienstzeiten eingesehen werden.

Montag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Dienstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 16.30 Uhr
Mittwoch	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Donnerstag	8.00 Uhr - 11.30 Uhr und 13.00 Uhr - 15.30 Uhr
Freitag	8.00 Uhr - 11.00 Uhr

Während der Auslegungsfrist haben die Grundstückseigentümer Gelegenheit, von dem Inhalt des Antrages Kenntnis zu nehmen und Einwendungen durch einen Widerspruch vorzubringen. Der Widerspruch ist innerhalb von 4 Wochen nach dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Elbe-Elster, Untere Wasserbehörde, Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg, einzulegen.

Die Untere Wasserbehörde erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Frist.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Nach § 9 GBBerG i. V. m. § 1 SachenR-DV ist durch Gesetz eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit an Grundstücken entstanden, die am 03.10.1990 zum Betrieb einer wasserwirtschaftlichen Anlage (hier für die öffentliche Wasserversorgung) in Anspruch genommen wurden.

Alle nach dem 03.10.1990 eingetretenen Veränderungen müssen in einem zivilrechtlichen Vertrag zwischen dem Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Dadurch, dass die Dienstbarkeit durch Gesetz entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks erteilt wird. Der Widerspruch kann demzufolge nur darauf gerichtet sein, dass die dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist oder das Grundstück in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt, betroffen wird.

Klaus Richter
Landrat

4. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Schlieben

Gemäß § 4 Abs. 1, § 7, § 9 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Mai 1999 (GVBl I S. 194) hat die Verbandsversammlung in Ihrer Sitzung am 03.12.2008 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

Die Verbandssatzung des Wasserverbandes Schlieben vom 19.08.1999 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster Nr.17/2000 vom 14.09.2000), zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Schlieben vom 12.08.2002, wird wie folgt geändert:

1. § 1 (Verbandsmitglieder, Name, Sitz und Rechtsform des Zweckverbandes) wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Verbandsmitglieder sind:

- die Stadt Schlieben jedoch mit Ausnahme des OT Werchau
- die Gemeinde Kremitzau jedoch mit Ausnahme des OT Polen.“

2. § 4 (Zusammensetzung und Zuständigkeiten der Verbandsversammlung) wird wie folgt geändert:

Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 4 Vertretern der Verbandsmitglieder.

Die Stadt Schlieben entsendet 3 Vertreter und die Gemeinde Kremitzau 1 Vertreter, von denen jeweils ein Vertreter stimmberechtigt ist.

Jedes Verbandsmitglied hat pro angefangene 450 Einwohner eine Stimme.

Maßgeblich ist die vom Einwohnermeldeamt des Amtes Schlieben ermittelte Einwohnerzahl zum 30. Juni des Vorjahres.

Hiernach hat die

Gemeinde Kremitzau	2 Stimmen
Stadt Schlieben	6 Stimmen

in der Verbandsversammlung.“

3. § 5 (Sitzungen und Beschlussfassung der Verbandsversammlung) wird wie folgt geändert:

Abs. 5 wird wie folgt neu gefasst:

„(5) Über die Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden der Verbandsversammlung und dem Verbandsvorsteher zu unterzeichnen ist.“

4. § 14 (Bekanntmachungen des Zweckverbandes) wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“, welches als Beilage zu den „Amtsnachrichten für das Amt Schlieben und die amtsangehörigen Gemeinden Fichtwald, Hohenbucko, Kremitzau, Lebusa und die Stadt Schlieben“ erscheint.“

b) In Abs. 3 wird der Satz 1 wie folgt neu gefasst:

„Abweichend von Abs. 1 werden Zeit, Ort, und Tagesordnung der Sitzungen der Verbandsversammlung in den amtlichen Bekanntmachungskästen der verbandsangehörigen Kommunen an den folgenden Standorten

Gemeinde Kremitzau

OT Kolochau Dorfstraße 7, Gemeindebüro
OT Malitschkendorf Hauptstraße 25, Bushaltestelle

Stadt Schlieben

OT Schlieben Markt 5, vor der Kirche
 OT Frankenhain Frankenhain Nr.22, Glockenturm
 OT Jagsal vor dem Grundstück Jagsal Nr. 20,
 Dorfgemeinschaftshaus
 OT Oelsig Oelsig Nr. 29
 OT Wehrhain Wehrhainer Lindenstraße 33,
 Wertstoffbehälter

veröffentlicht.“

Artikel 2**Inkrafttreten**

Die 4. Änderungssatzung der Verbandssatzung tritt wie folgt in Kraft:

Der Artikel 1 Ziffer 1 tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft
 Der Artikel 1 Ziffer 2-4 tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Schlieben, den 8.12.2008

*Iris Schülzke**Verbandsvorsteherin***Ende der amtlichen Bekanntmachungen****Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände****Bekanntmachung des Wasserverbandes „Kleine Elster“****Einladung**zur öffentlichen **Verbandsversammlung des Wasserverbandes „Kleine Elster“**,**Sitz in 04924 Winkel, Hauptstr. 5**

Ort: Verwaltungsgebäude der Stadtverwaltung Uebigau-Wahrenbrück,
 04924 Wahrenbrück, Uebigauer Str. 30

Termin: 20. Februar 2009

Uhrzeit: 17.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Feststellung:
 - der ordnungsgemäßen Ladung
 - der Beschlussfähigkeit
 - des Erhaltes der Beratungsunterlagen und deren Vollständigkeit
3. Beschluss der Tagesordnung und Bestimmen eines Mitgliedes zur Mitunterzeichnung der Sitzungsniederschrift
4. Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 18.12.2008
5. Fragestunde der Einwohner des Verbandsgebietes
6. Beratung und Beschlussfassung zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ (Trinkwasserversorgungssatzung), Vorlage Satzungsänderung;
BV 01/2009
7. Beratung und Bestätigung der Gebührenkalkulation 2009/2010, Vorlage Gebührenkalkulation;
BV 02/2009
8. Beratung und Beschlussfassung zur 3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Trinkwasserversorgung des Wasserverbandes „Kleine Elster“ (Trinkwassergebührensatzung), Vorlage Satzungsänderung;
BV 03/2009
9. Beratung und Beschlussfassung zur 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale öffentliche Entwässerung im Verbandsgebiet des Wasserverbandes „Kleine Elster“ (Schmutzwassergebührensatzung), Vorlage Satzungsänderung;
BV 04/2009
10. Beratung und Beschlussfassung zum Vorbericht und Wirtschaftsplan 2009, Vorlage Entwurf Vorbericht und Wirtschaftsplan 2009, **BV 05/2009**
11. Beratung und Beschlussfassung zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren für Leistungen des Wasserverbandes „Kleine Elster“ (Verwaltungsgebührensatzung), Vorlage Satzungsänderung;
BV 06/2009
12. Vorschlag zur Bestellung eines Wirtschaftsprüfers für die Jahresabschlussprüfung 2008,
BV 07/2009
13. Sonstige Anfragen und Informationen
14. Schließung der öffentlichen Verbandsversammlung

gez. *Hans-Joachim Freund**Vorsitzender der Verbandsversammlung*

Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“
Hüttenstraße 1c
01979 Lauchhammer

Bekanntmachung Wirtschaftsplan 2009 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“

Der nachstehende von der Verbandsversammlung des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ am 22. Oktober 2008 beschlossene Wirtschaftsplan 2009 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Lauchhammer, 21.01.09

Dr. Frosch
Verbandsvorsteher

Wirtschaftsplan 2009 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ Zusammenstellung nach § 15 Abs. 1 EigV für das Wirtschaftsjahr 2009

Aufgrund des § 7 Nr. 3 der Eigenbetriebsverordnung in Verbindung mit § 28 Abs. 2 der Kommunalverfassung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 22. Oktober 2008 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2009 festgestellt:

1. Es betragen

1.1. im Erfolgsplan

die Erträge	12.658.100 EUR
die Aufwendungen	12.866.400 EUR
der Jahresgewinn	0 EUR
der Jahresverlust	208.300 EUR

im Vermögensplan

die Einnahmen	3.707.400 EUR
die Ausgaben	3.707.400 EUR

2. Es werden festgesetzt:

2.1. der Gesamtbetrag der Kredite auf	2.000.000 EUR
2.2. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	2.000.000 EUR
2.3. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
2.4. die Verbandsumlage	0 EUR

Lauchhammer, den 22.10.2008

Dr.-Ing. Bernd-Ulrich Frosch
Verbandsvorsteher

Hinweis:

Der Wirtschaftsplan 2009 des Abfallentsorgungsverbandes „Schwarze Elster“ nebst Bestandteilen und Anlagen liegt beim Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“, Hüttenstraße 1c in 01979 Lauchhammer, Zimmer 114 (kaufmännische Abteilung), während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine beim Zustandekommen dieser Satzung (Festsetzungen) erfolgte Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbKVerf) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, unbeachtlich ist, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Festsetzungen (Satzung) gegenüber dem Abfallentsorgungsverband „Schwarze Elster“ unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

In der **1. Verbandsversammlung 2009** des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda wurden am **22.01.2009** folgende Beschlüsse gefasst:

1. Beschluss 1/1/09

Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss für die Bereiche Trink- und Abwasser für das Jahr 2007. Die Gesamtbilanz weist zum 31.12.2007 eine Summe von 80.305.850,47 EUR aus. Der Jahresgewinn in Höhe von 74.419,56 EUR wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet. Die Verbandsversammlung entlastet den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2007.

2. Beschluss 1/2/09

Die Verbandsversammlung beschließt gemäß § 106 (2) BbgKVerf dem Landrat, als untere Landesbehörde, für die Prüfung des Jahresabschlusses 2008 das Wirtschaftsprüferunternehmen Treuhand-Gesellschaft Dr. Steinebach & Partner GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerprüfgesellschaft, Sitz Bad Soden, Büro Bautzen vorzuschlagen.

3. Beschluss 1/3/09

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2009 des Geschäftsbereiches Trinkwasser.

4. Beschluss 1/4/09

Die Verbandsversammlung beschließt den Wirtschaftsplan 2009 des Geschäftsbereiches Abwasser.

5. Beschluss 1/5/09

Die Verbandsversammlung stimmt dem Vorschlag der Verwaltung zur Lösung einer Abgabenangelegenheit zu.

Dewitz
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda zum Jahresabschluss 2007

In der Verbandsversammlung am **22.01.2009** wurde folgender Beschluss gefasst:

Beschluss-Nr. 1/1/09

„Die Verbandsversammlung bestätigt den Jahresabschluss für die Bereiche Trink- und Abwasser für das Jahr 2007. Die Gesamtbilanz weist zum 31.12.2007 eine Summe von 80.305.850,47 EUR aus. Der Jahresgewinn in Höhe von 74.419,56 EUR wird zur Tilgung des Verlustvortrages verwendet. Die Verbandsversammlung entlastet den Verbandsvorsteher für das Wirtschaftsjahr 2007.“

Einsichtnahme:

Der Jahresabschluss für das Jahr 2007 wird nach § 27 EigV vom **16. - 19.02.2009**, jeweils in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr in der Geschäftsstelle des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda, Weststraße 26 in 04910 Elsterwerda öffentlich ausgelegt. Jeder Bürger kann in den Jahresabschluss Einsicht nehmen.

Dewitz
Verbandsvorsteher

Bekanntmachung des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda

zum Anschluss von Grundstücken an die öffentliche zentrale Schmutzwasser- beseitigungsanlage

Es wird bekannt gegeben, dass nachfolgende Grundstücke an die betriebsfertige zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage des Wasser- und Abwasserverbandes Elsterwerda angeschlossen werden können:

Thalberg Hauptstraße

Hausnummer: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 25a, 26, 26a, 27, 28, 29, 29a, 30, 31, 32, 33, 34, 35 (Feuerwehr), 36, 37, 38, 39

Schulstraße

Hausnummer: 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 10a, 10b, 12, 13, 14, 14a, 14b, 15, 16, 16a, 16b, 17, 17a, 18, 19, 21, 22, 22b, 23, 23a, 23b, 24, 24a, 25, 26, 26c, 27, 34, Flur 2 Flurstück 83/9 (Sportlerheim)

Liebenwerdaer Straße

Hausnummer: 1, 2, 2a, 2b, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 10a, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 18a, 19, 19a, 20, 20a, 21, 22, 23, 24, 24a, 25, 25a, 25b, 26, 26a, 27, 28, 29, 29a, 30, 30a, 31, 32, 32a, 32b, 33, 33a, 34, 35, 35a, 36, 38a, 39

Schumpe

Hausnummer: 1, 1a, 1b, 2, 3, 4, 5

Goldfischstraße

Hausnummer: 1, 1a, 1b, 1c, 2, 2a Flur 1 Flurstück 310/2, 2b, 2c Flur 1 Flurstück 314, 3, 4, 5, 5c, 6, 7, 8, 9

Altknissener Straße

Hausnummer: 1, 1a, 1b, 2, 2a, 3, 4, 5, 6, 7, 7a, 8, 9, 10, 12, 13, 14, 15, 16, 16a, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 27a, 28, 29, 30, 31, 32

Gemäß § 4 Abs. 5 der Entwässerungssatzung vom 24.10.2006 sind die Anschlussnehmer (in der Regel die Grundstückseigentümer) verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlage für die genannten Grundstücke herzustellen und diese innerhalb von 8 Wochen an die Entwässerungsanlage des Verbandes anzuschließen.

Es ist jegliches auf dem Grundstück anfallendes Schmutzwasser in die öffentliche Entwässerungsanlage einzuleiten. Das Einleiten von Niederschlagswasser ist nicht gestattet.

Für technische Auskünfte und Beratung steht Ihnen beim Betriebsführer des Verbandes, der **envia AQUA** GmbH, der Mitarbeiter Herr Feige (Tel.-Nr. 03533 - 48 94 26) zur Verfügung.

Dewitz
Verbandsvorsteher

**Ende der Bekanntmachungen
anderer Behörden**

Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

Allgemeine Öffnungszeiten der Kreisverwaltung

dienstags 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr

Darüber hinaus können bei vorheriger Absprache außerhalb dieser Sprechzeiten telefonisch Termine mit dem jeweiligen Fachamt vereinbart werden.

Abweichungen von den allgemeinen Öffnungszeiten

Straßenverkehrsamt

Riesaer Straße 17, 04924 Bad Liebenwerda

Außenstelle des Straßenverkehrsamtes
Kirchhainer Straße 38a,
03238 Finsterwalde

montags 8:00 bis 12:00 Uhr
dienstags 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 18:00 Uhr
mittwochs geschlossen
donnerstags 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 16:00 Uhr
freitags 8:00 bis 12:00 Uhr

Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Nordpromenade 4a, 04916 Herzberg

montags, mittwochs, donnerstags 7:00 bis 16:00 Uhr
dienstags 7:00 bis 17:00 Uhr
freitags 7:00 bis 12:30 Uhr

Außenstellen des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes Kirchhainer Straße 38a, 03238 Finsterwalde und Riesaer Straße 19, 04924 Bad Liebenwerda

Termine nach telefonischer Vereinbarung über 0 35 35/46 26 81

Schulverwaltungs- und Sportamt

Sachgebiet Schülerbeförderung/Fahrtkostenerstattung

dienstags 8:00 bis 11:00 und 14:00 bis 17:00 Uhr
donnerstags 8:00 bis 11:00 und 14:00 bis 16:00 Uhr

Amtsblatt für den Landkreis Elbe-Elster



- Herausgeber:
Landkreis Elbe-Elster,
vertreten durch den Landrat Klaus Richter,
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2,
Kreistagsbüro: Tel.: 0 35 35 / 46 13 86, Fax: 0 35 35 / 46 25 14
- Internet: <http://www.landkreis-elbe-elster.de>
E-Mail: Amtsblatt@lkee.de
- Druck und Verlag:
Verlag und Druck Linus Wittich KG,
04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
Telefon: 0 35 35 / 4 89-0, Fax 0 35 35 / 48 91 15
Fax-Redaktion 0 35 35 / 48 91 55
- Verantwortlich für den amtlichen Teil:
Landkreis Elbe-Elster, vertreten durch den Landrat Klaus Richter
04916 Herzberg, Ludwig-Jahn-Straße 2
Für den Inhalt der Rubrik - Bekanntmachungen anderer Behörden und Verbände - sind diese selbst verantwortlich.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz sind ausgeschlossen. Ein Jahresabonnement können Sie zum Preis von 57,16 € inkl. Mehrwertsteuer und Versandkosten beim Verlag anfordern. Die Lieferung des Amtsblattes mit einer Auflage von 56.625 Exemplaren erfolgt durch den Verlag an alle Haushalte kostenfrei. Reklamationen sind an diesen zu richten.

IMPRESSUM

Wichtige Rufnummern der Kreisverwaltung

Telefonzentrale

Tel.: 03535 460
Fax: 03535 3133

Landrat

Landrat - Herr Richter, Klaus
Tel.: 03535 46-2645
Fax: 03535 46-2662

Büro Landrat

(Kreistagsangelegenheiten,
Öffentlichkeitsarbeit, Controlling)
Leiter - Herr Höhno, Oliver
Tel.: 03535 46-2617
Fax: 03535 46-1309

Dezernat I - Finanzen, Personal und Service

Dezernent und Kämmerer - Herr Hans, Peter
Tel.: 03535 46-1200
Fax: 03535 46-2608

Dezernat II - Recht, Ordnung und Sicherheit

Dezernent - Herr Dr. Haase, Erhard
Tel.: 03535 46-1250
Fax: 03535 46-1311

Dezernat III - Bildung, Jugend, Kultur, Gesundheit und Soziales

Komm. Dezernent - Herr Hans, Peter
Tel.: 03535 46-3000
Fax: 03535 46-3153

Dezernat IV - Kreisentwicklung

Dezernent - Herr Stroisch, Eberhard
Tel.: 03535 46-2000
Fax: 03535 46-2603

Amt 11 - Amt für Personal, Organisation und IT-Service

Amtsleiterin - Frau Noack, Katrin
Tel.: 03535 46-1210
Fax: 03535 46-1326

Amt 14 - Rechnungsprüfungsamt

Amtsleiter - Herr Voigt, Steffen
Tel.: 03535 46-1325
Fax: 03535 46-1338

Amt 16 - Gebäudemanagement

Amtsleiter - Herr Scherff, Ciro
Tel.: 03535 46-2643
Fax: 03535 46-2634

Amt 20 - Finanzverwaltungsamt und Kreiskasse

Amtsleiterin - Frau Duwe, Marion
Tel.: 03535 46-1233
Fax: 03535 46-1214

Amt 30 - Rechtsamt

Amtsleiter - Herr Gebhard, Dirk
Tel.: 03535 46-1279
Fax: 03535 46-1283

Amt 32 - Ordnungsamt

Amtsleiter - Herr Sehring, Reiner
Tel.: 03535 46-4450
Fax: 03535 46-4448

Amt 36 - Straßenverkehrsamt

Amtsleiter - Herr Wagenmann, Stefan
Tel.: 035341 97-7610
Fax: 035341 97-7612

Amt 39 - Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt

Amstierarzt -
Herr DVM Freudenberg, Dieter
Tel.: 03535 46-2680
Fax: 03535 46-2687

Amt 40 - Schulverwaltungs- und Sportamt

Amtsleiterin - Frau Eilitz, Marlis
Tel.: 03535 46-3524
Fax: 03535 46-3530

Amt 41 - Kulturamt

Amtsleiter - Herr Pöschl, Andreas
Tel.: 03535 46-5100
Fax: 03535 46-5102

Amt 50 - Sozialamt

Amtsleiterin - Frau Lieschke, Maria
Tel.: 03535 46-3146
Fax: 03535 46-3126

Amt 51 - Jugendamt

Amtsleiter - Herr Scheithauer, Jens
Tel.: 03535 46-3543
Fax: 03535 46-3156

Amt 53 - Gesundheitsamt

Amtsleiterin (Amtsärztin) -
Frau Dr. Voigt, Anne-Katrin
Tel.: 03535 46-3100
Fax: 03535 46-3122

Amt 61 - Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft

Amtsleiter - Herr Schneller, Matthias
Tel.: 03535 46-1213
Fax: 03535 46-2604

Amt 62 - Kataster- und Vermessungsamt

Amtsleiter - Herr Hindorf, Ulf
Tel.: 03535 46-2701
Fax: 03535 46-2730

Gutachterausschuss für Grundstücks- werte

Vorsitzender - Herr Schrödermeier, Klaus
Tel.: 03535 46-2702
Fax: 03535 46-2730

Geschäftsstelle des Gutachterausschusses

Geschäftsstellenleiterin -
Frau Müller, Ursula
Tel.: 03535 46-2706
Fax: 03535 46-2730

Amt 63 - Amt für Bauaufsicht, Umwelt und Denkmalschutz

Amtsleiter - Herr George, Frank
Tel.: 03535 46-2655
Fax: 03535 46-2657

Gleichstellungs- und Datenschutzbeauftragte

Gleichstellungs- und Datenschutzbeauf-
tragte - Frau Löppen, Monika
Tel. und Fax: 03535 46-1274

Integrationsbeauftragter

Integrationsbeauftragter - Herr Brückner,
Jürgen
Tel.: 03535 46-1292
Fax: 03535 46-1242

Kreisbrandmeister

Kreisbrandmeister - Herr Schmidt, Bodo
Tel.: 0171 8364220
Fax: 03535 46-4448

Kreisarchiv

Archivarin - Frau Großpietsch, Kerstin
Tel.: 03535 46-2694
Fax: 03535 3133

Kreismusikschule „Gebrüder Graun“

Leiter - Herr Fritsche, Siegfried
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5200
Fax: 03535 46-5202

Kreisvolkshochschule

Leiter - Herr Brasse, Martin
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5300
Fax: 03535 46-5303

Kreismedienzentrum

Leiterin - Frau Siegesmund, Marion
Anhalter Straße 7
04916 Herzberg
Tel.: 03535 46-5400
Fax.: 03535 46-5402